



31.3.2022

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wir haben wieder einige wichtige Neuigkeiten zu vermelden.

1. Für alle Schulen – Information über die neuen Regelungen des Coronazentrums:

Nach Rücksprache mit der Leiterin des Coronazentrums, Frau Dr.ⁱⁿ Barbara Schmid, geben wir Ihnen folgende Informationen weiter:

Mit Änderung der Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung bestätigter Covid-19-Fälle aus der Absonderung wurde die Vorgangsweise in Tirol unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen angepasst.

Zum besseren Verständnis informieren wir über die aktuelle Regelung:

Was gilt in Zusammenhang *mit* Freitesten?

Ein PCR-bestätigter Covid-19 Fall wird auch weiterhin von der Gesundheitsbehörde identifiziert und abgesondert. **Jede positiv getestete Person muss sich für mindestens 5 Tage ab dem Zeitpunkt der Probenahme isolieren.** Die Absonderung darf erst verlassen werden, wenn die Person symptomfrei ist. Symptomfrei bedeutet: **kein Fieber, kein akuter Husten oder Schnupfen, keine Heiserkeit oder Halsschmerzen und keine Luftnot.** Jede positiv getestete Person erhält am 5. Tag automatisch eine Anmeldung zur Freitestung, die auch an den Folgetagen für eine einmalige PCR-Testung verwendet werden kann. Eine Freitestung darf erst wahrgenommen werden, wenn keine der oben genannten Symptome mehr vorliegen. Mit einer erfolgreichen Freitestung (PCR negativ oder Ct-Wert ≥ 30) und dem Erhalt der ‚Aufhebungs-SMS‘ endet die behördliche Maßnahme und die Person ist positiv geheilt.

Was gilt beim Verlassen der Absonderung *ohne* Freitesten?

Wenn eine Person nach dem 5. Tag bezüglich der oben genannten Krankheitszeichen symptomfrei ist, darf die Absonderung auch ohne Freitestung verlassen werden. In diesem Fall besteht allerdings bis zum 10. Tag nach Symptombeginn bzw. PCR-Testung eine sogenannte Verkehrsbeschränkung. Diese Verkehrsbeschränkung bedeutet für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Verwaltungspersonal, dass zwar die Schule besucht werden darf, aber **durchgehend – auch am Sitzplatz und in den Pausen – eine FFP2-Maske (ab dem Alter von 14 Jahren) bzw. ein Mund-Nasen-Schutz**

(Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren) getragen werden muss. Die Verkehrsbeschränkung endet automatisch mit Ablauf des 10. Tages, kann aber auch jederzeit davor durch eine Freitestung (PCR negativ oder Ct-Wert ≥ 30) und Erhalt der ‚Aufhebungs-SMS‘ vorzeitig beendet werden.

Wie kontrollieren die Schulen, ob jemand freigetestet oder noch verkehrsbeschränkt ist?

Hier wird auf die sogenannte ‚Aufhebungs-SMS‘ verwiesen. Kann der Erhalt einer solche SMS („Die Voraussetzungen für das vorzeitige Ende der Maßnahmen von X.Y.2022 sind erfüllt. Die über X.Y. verfügten Maßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.“) nachgewiesen werden, so gilt die betreffende Person als genesen und braucht keine weiteren Auflagen einzuhalten. (Ein Genesungszertifikat können diese Personen aber leider noch nicht erhalten, denn dieses wird durch eine Bundesanwendung frühestens am 11. Tag nach der ersten positiven PCR-Testung generiert.)

Sollen verkehrsbeschränkte Personen in der Schule an den Testungen teilnehmen?

Nein, das sollten sie nicht. Auch für sie gilt: Alle Personen, die innerhalb der letzten 60 Tage PCR-positiv getestet wurden, die als bestätigter Fall behördlich abgesondert wurden und die keine neuen Krankheitssymptome aufweisen, sind von Screeningtestungen – egal ob PCR oder Antigen – ausgenommen.

Empfehlung zum Freitesten

Auch wenn das Verlassen der Absonderung – wie oben beschrieben – auch ohne Freitesten möglich ist, empfehlen wir weiterhin zum Schutz anderer Personen, die Freitestung wahrzunehmen.

2. Für alle Schulen – Verlängerung der Regelung für Schwangere:

Die Regelung für schwangere Lehrerinnen ist durch eine Novellierung des Mutterschutzgesetzes neuerlich verlängert worden, und zwar bis zum Ablauf des **30. Juni 2022**.

Wir erinnern daran, was in diesem Zusammenhang gilt:

- Schwangere Lehrerinnen, die sich durch den Kontakt mit Schüler/innen als gefährdet erachten, haben keinen Präsenzunterricht mehr zu leisten, **falls sie dies wünschen**. Dies gilt, unabhängig vom Impfstatus und der vorliegenden Schwangerschaftswoche. Damit ist aber jedenfalls **keine Dienstfreistellung** verbunden.
- Mögliche Einsatzgebiete sind: Home-Office, ortsungebundener Unterricht, Aufgaben im Zusammenhang mit Distance Learning (z.B. Quarantäneklassen), Erteilung von Unterricht im Wege der elektronischen Kommunikation, Korrekturarbeiten, Unterstützung der supplierenden Lehrkraft, digitale und telefonische Kommunikation mit Eltern (z.B. Information bezüglich positiver Fälle), Unterstützung der Schulleitung bei Verwaltungstätigkeiten (wenn geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden), etc.

- Die Unterrichtsstunden von schwangeren Lehrpersonen, die eine **Freistellung vom Präsenzunterricht** wünschen, sind entsprechend zu supplieren. In Bezug auf die Lehrfächerverteilung liegt daher eine gerechtfertigte bzw. sonstige Abwesenheit vor.

3. Für alle Schulen – Verlängerung des Zeitraums für Sonderbetreuungszeiten:

Durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit ist der Zeitraum, in dem Sonderbetreuungszeiten für Eltern im Fall der teilweisen oder vollständigen behördlichen Schließung einer Klasse oder einer Schule möglich sind, bis zum Ablauf des **8. Juli 2022** verlängert worden.

Bei dieser Gelegenheit informieren Sie auch über die Ankündigung des Bildungsministeriums, dass die Regelungen für den Schulbetrieb ab dem 19. April 2022 noch vor den Osterferien festgelegt und mitgeteilt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor